

Beteiligungsmanagement

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0841/23

Titel der Drucksache

Aufforderung an die von der Stadt Erfurt entsendeten Vertreter in der Verbandsversammlung (Verbandsrat) und im Verwaltungsrat der Sparkasse Mittelthüringen hinsichtlich der Umsetzung § 16 Abs. 7 Thüringer Sparkassengesetz

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Gemäß § 16 Abs. 7 des Thüringer Sparkassengesetzes wirkt der Träger auf die Offenlegung der Bezüge der Vorstandsmitglieder hin. Dies muss so gesehen werden, dass der Träger die Erreichung eines bestimmten Zieles, hier die Offenlegung der Bezüge, anstrebt. Es ist eine deklaratorische Aufforderung, sie entfaltet daher keine Rechtsverbindlichkeit.

Die Thüringer Sparkassen unterliegen als Kreditinstitute nach § 340a Abs. 1 HGB im Jahresabschluss den Anwendungen von Regelungen für große Kapitalgesellschaften, so unter anderem § 285 HGB, der in Ziffer 9 Buchstabe a) die aggregierte Angabe der Gesamtbezüge für Vorstandsmitglieder im Anhang des Jahresabschlusses fordert anzugeben. Individualisierte Angaben der Bezüge sind nicht vorgesehen.

Für die Umsetzung der Offenlegung der Bezüge bedarf es einer Beschlussfassung im Verwaltungsrat der Sparkasse Mittelthüringen. Hierbei muss beachtet werden, dass die Stadt Erfurt nur ein Träger ist. Um eine Umsetzung zu erwirken, muss eine Mehrheit aller Träger im Verwaltungsrat sich dafür einsetzen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Merx
Unterschrift

24.04.2023
Datum